

RS Vwgh 1995/6/28 93/16/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §257;

BAO §258 Abs2 lita;

BAO §276 Abs1;

Rechtssatz

Es fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung des Inhalts, daß ein nach einer Berufungsvorentscheidung erklärter Beitritt nur wirksam oder zulässig wäre, wenn er mit einem Vorlageantrag verbunden wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160030.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at